

Zeitschrift: Arbido-R : Revue
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare; Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation
Band: 2 (1987)
Heft: 4

Artikel: Archivierungsempfehlungen = Recommandations pour l'archivage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-771721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Tabelle sind die ermittelten öffentlich zugänglichen Informationsstellen mit Adresse, Telefonnummer und Kontaktpersonen angegeben. Bei den Institutionen 1 bis 12 handelt es sich um Hochschulbibliotheken oder -dokumentationsstellen, die mit staatlichen Geldern finanziert werden. Die Institutionen 13 bis 26 sind Stellen, die ganz (wie Bundesämter, Annexanstalten der ETH) oder teilweise (unter anderem Stiftungen) durch öffentliche Gelder getragen werden. Die Institutionen 27 bis 35 schliesslich sind private Informationsdienste. Die aufgezählten Informationsstellen sind in der Grösse sehr unterschiedlich: sie gehen vom Einmann-Betrieb mit gelegentlichen Online-Recherchen bis zum grossen Informationszentrum mit mehreren auf Online-Suche spezialisierten Mitarbeitern.

Die Lokalisierung der ermittelten Informationsdienste – gegliedert nach Hochschulbibliotheken, weiteren Stellen des Bundes oder von Kantonen, sogenannten «halböffentlichen» Institutionen (definiert als teilweise von öffentlichen Geldern finanziert) und Privaten – ist auf der Abbildung illustriert. Daraus ist eine deutliche Häufung der Stellen in den grossen Hochschulstädten Zürich, Basel, Bern und Lausanne ersichtlich. Schlecht dotiert sind die übrigen Hochschulstädte Genf, St. Gallen und Neuenburg; in Freiburg besteht überhaupt keine derartige Stelle. Der grösste private Informationsdienst befindet sich in Neuenburg.

Anschrift des Autors:

Annetta Weber
ETH-Bibliothek
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Archivierungsempfehlungen – Recommandations pour l'archivage

VSA-Koordinationskommission – Commission de coordination AAS

In unregelmässiger Folge sollen unter diesem Titel Archivierungsempfehlungen der VSA-Koordinationskommission veröffentlicht werden¹. Die vollständige (wachsende) Sammlung kann beim Schweizerischen Bundesarchiv und in den Kantonsarchiven eingesehen werden. Die Arbeitspapiere sind in der Regel wie folgt aufgebaut: Darstellung der rechtlichen Grundlagen, Organisationsstruktur, Beschreibung des Ist-Zustandes der Archivierung, *Empfehlungen* für die künftige Archivierung.

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und die Beschreibung des Ist-Zustandes sind zum Teil gekürzt; die Archivierungsempfehlungen dagegen werden im Volltext wiedergegeben.

Jeder Text erscheint in der Sprache seines Verfassers. Aus zeitlichen Gründen wurde auf eine vollständige Übersetzung verzichtet. Aufgrund der in Erwägung gezogenen Quellen und der in Betracht gezogenen Empfehlungen hat sich die Ausarbeitung von Kurzfassungen ebenfalls als bedenklich erwiesen.

Dans cette rubrique débute la présentation des *recommandations* de la Commission de coordination de l'AAS¹. Cette publication se poursuivra par tranches irrégulières. La collection intégrale, par nature toujours inachevée, des recommandations, peut être consultée soit aux Archives fédérales, soit aux archives de chaque canton. En règle générale, ces documents de travail sont élaborés suivant un plan présentant successivement: l'exposé des bases juridiques, la structure et l'organisation administratives, la description de l'état actuel de l'archivage et les recommandations d'archivage, à savoir l'état prévu de cet archivage. Dans les textes qui suivent, les bases juridiques et l'état actuel de l'archivage sont présentés dans une version résumée. Les recommandations pour l'archivage sont en revanche reproduites de manière exhaustive.

Chacun des textes est publié dans la langue de son auteur. Nous avons dû renoncer à une traduction intégrale qui aurait demandé un travail considérable. De même, l'élaboration de résumés s'est avérée très hasardeuse, en raison de la diversité des sources prises en considération et des recommandations envisagées.

Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV); Invalidenversicherung (IV), Ergänzungsleistungen: Personendossiers – AVS/AI, prestations complémentaires: dossiers personnels

1. Rechtliche Grundlagen, Kompetenzverteilung Bund/Kantone

Dem *Bund* steht gestützt auf die Art. 34^{quater} und 41^{ter} der *Bundesverfassung* zu, Grundsätze für ein von Kantonen und Gemeinden auf freiwilliger Basis einzurichtendes Ergänzungsleistungssystem im Bereich AHV/IV aufzustellen und dessen Unterstützung durch den Bund zu regeln.

¹ WEBER, Annetta. «Informationsdienste in der Schweiz am Beispiel der ETH-Zürich» In: *Österreichischer Dokumentationstag: Manuskripte und Diskussionsbeiträge*. Hsg: Österreichische Gesellschaft für Dokumentation und Information ÖGDI 5 (1987), in press.

² *Rapport de synthèse concernant l'enquête sur l'accès aux banques de données en ligne*. Berne: Office fédéral de l'éducation et de la science, 1984 (No 727.84).

¹ Zu Geschichte und Zweck dieser Kommission vergleiche die Berichte über die Arbeitstagung der VSA vom 23. März 1984 in Bern, *Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Archivare*, Nr. 37, S. 1–4. – BUCHER, Silvio. «Die Koordinationskommission der Vereinigung schweizerischer Archivare: ein Arbeitsbericht» *Der Archivar*, 40 (1), 1987, Sp. 119–122.

Den *Kantonen* steht zu, die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Ergänzungsleistungen zu AHV/IV zu schaffen. Substantielle Vollzugsfunktionen vermögen die Kantone – entsprechende Gesetzgebungen vorausgesetzt – in den Bereichen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wahrzunehmen.

2. Archivierungsempfehlungen:

Das *Bundesarchiv* wird nicht betroffen. Generelle Empfehlung für die *Staatsarchive*: Der Dokumentationswert der Akten verlangt die Sicherstellung einer aussagekräftigen Dokumentation. Eine integrale Aufbewahrung (original oder substitutionsverfilmt) wäre gerechtfertigt. Eine spürbare quantitative Reduktion des Bestandes kann durch eine Feinkassation der Personaldossiers (bei der Verwaltung) erreicht werden (relevante Akten: Anmeldeformular, Berechnungsblätter, Revisionsentscheide, Aufstellung Krankenkosten, Aussergewöhnliches).

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV): Rentendossiers – AVS/AI: dossiers de rente

1. Rechtliche Grundlagen, Kompetenzverteilung Bund/Kantone

1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Dem *Bund* steht gestützt auf Art. 34^{quater} der *Bundesverfassung* eine umfassende materielle und grundsätzliche formelle Regelung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu.

Der *Bund* ist am Vollzug der AHV-Gesetzgebung durch Führung einer eigenen Ausgleichskasse sowie durch Errichtung verschiedener Vollzugsorgane wie einer schweizerischen Ausgleichskasse für die Durchführung der freiwilligen Versicherung, der zentralen Ausgleichsstelle, der Eidg. Rekurskommission der AHV für die im Ausland wohnenden Personen sowie des Ausgleichsfonds der AHV und des Spezialfonds des Bundes für die AHV beteiligt. Der *Bund* übt im übrigen die Aufsicht über die Durchführung der AHV aus.

Den *Kantonen* sind in diesem Bereich folgende Rechtssetzungsaufgaben teils verbindlich zugeschieden, teils anheimgestellt:

- Errichtung einer kantonalen Ausgleichskasse durch besonderen Erlass,
- fakultativer Erlass der zur Schaffung bzw. Weiterführung kantonalen, die eidgenössische AHV ergänzender Alters- und Hinterlassenenversicherungseinrichtungen erforderlichen Rechtsgrundlagen,
- Erlass von auf der kantonalen Fürsorgekompetenz beruhenden Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe an bedürftige Personen,

- Erlass des zum Vollzug der Bundesgesetzgebung erforderlichen Organisations- und Verfahrensrechts (namentlich über die kantonalen Rekurskommissionen) sowie von Bestimmungen über die kantonalen Beiträge an die Finanzierung des eidgenössischen Versicherungswerkes.

Für den Grossteil der Vollzugsaufgaben ist durch die Bundesgesetzgebung in Form des Ausgleichskassensystems eine neue Art dezentralisierter Bundesverwaltung geschaffen worden. Die Kassen sind an die Stelle der Kantone getreten: Die Mitwirkung der Kantone bei der Durchführung der eidgenössischen Versicherung beschränkt sich praktisch auf die internen Belange einer Verwaltungsstelle.

1.2 Invalidenversicherung (IV)

Dem *Bund* steht gestützt auf Art. 34^{quater} der *Bundesverfassung* eine umfassende materielle und grundsätzliche formelle Regelung der Invalidenversicherung zu.

Die *Kantone* sind an der Rechtsetzung über die IV wie folgt beteiligt:

- Sie setzen durch besondern Erlass eine kantonale Invalidenversicherungs-Kommission ein,
- sie erlassen die aufgrund der Bundesgesetzgebung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Durchführung der IV erfolgt unter der Aufsicht des Bundes durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie durch Invalidenversicherungs-Kommissionen und Regionalstellen.

Die AHV/IV-Rentendossiers sind als statistisches Grundmaterial, das alle umfasst, prinzipiell wertvoll. Über die kantonalen Ausgleichskassen kann jedoch nur ein relativ kleiner Teil des Materials erfasst werden, und das Material der Verbindungskassen ist nicht greifbar. Die AHV- und IV-Dossiers der Ausgleichskassen enthalten zudem nicht wesentlich mehr an personenbezogenen Daten als die Register der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf (ZAS). Alle Versicherten eines Kantons können nur über das Rentenregister der ZAS nachgewiesen werden; eine zentrale Datensicherung bei der ZAS scheint somit angezeigt.

2. Archivierungsempfehlungen

Eine Sicherung der Individualakten der Ausgleichskassen ist nicht möglich.

Das *Bundesarchiv* veranlasst, dass die Abgänge aus dem Versichertenregister und dem Rentenregister vorläufig bei der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf aufbewahrt und später ins Bundesarchiv abgeliefert werden. Das Geschäft ist noch nicht abgeschlossen.

Aufforstungen, Verbauungen: Akten – Reboisements

1. Feststellungen

Diese Aktenserie ist nicht nur waldwirtschaftlich, sondern auch besiedlungs-, wirtschafts-, kultur- und kulturlandschafts-geschichtlich von grossem Dokumentationswert. Für den Bund sind es Subventionsgeschäfte. Die wichtigsten und meisten Akten entstehen in den Kantonen. Beim Bund entstehen vor allem Zusagebeschlüsse, Projekt-Genehmigung evtl. mit Gutachten, Abrechnungsgenehmigung.

2. Archivierungsempfehlungen

Bundesarchiv:

- 1974–1977: Archivierung der Mikrofilme
- vor 1974 und nach 1977: vollständige Archivierung im Original

Staatsarchive:

- 1974–1977: vollständige Archivierung im Original
- vor 1974 und nach 1977: Archivierung im Original und in grösstmöglicher Vollständigkeit
- es wird insbesondere auf die Baunormenverordnung (SR 720.1) hingewiesen.

Assistance en Suisse au lieu de domicile et aide sociale aux suisses de l'étranger: Dossiers personnels – Fürsorgeleistung: Personendossiers

1. Assistance en Suisse au lieu de domicile

1.1 Législation, organisation

Le premier concordat intercantonal concernant l'assistance au lieu de domicile date du 9 janvier 1920. Il sera modifié en 1923 et 1937. Le 25 mai 1959 l'ensemble des cantons adopteront un nouveau texte. Enfin, la *Loi fédérale sur la compétence pour l'assistance aux personnes dans le besoin*, du 24 juin 1977, met un terme à la période des concordats (RS 851.1).

1.2 Etat actuel

La législation cantonale sur l'assistance sociale est très diverse. Certains cantons cèdent ce domaine aux communes (par exemple Uri et Vaud). Dans ce cas l'administration cantonale agit uniquement comme trait d'union avec les cantons confédérés. D'autres législations prévoient une collaboration entre canton et communes, spécialement pour la répartition des frais d'assurance.

Il existe encore des cantons qui déchargent complètement les communes en assumant totalement cette responsabilité. Suivant la législation cantonale en vigueur, des dossiers peuvent être constitués à la commune ou à l'Administration cantonale, voire simultanément aux deux endroits.

1.3 Recommandations pour l'archivage

Archives fédérales: L'Office fédéral de la police conserve intégralement les dossiers originaux jusqu'à l'extinction de l'affaire. Il les transmet ensuite aux Archives fédérales où ils forment alors la Série D: actes individuels découlant du concordat concernant l'assistance au domicile du 16 juin 1937, cas de recours de 1937 à 1978. Les recours découlant de la nouvelle Loi du 24 juin 1977 figurant également dans la série D, seront intégralement conservés aux Archives fédérales dès 1979.

2. Aide sociale aux suisses de l'étranger

2.1 Législation, organisation

Les bases légales se trouvent dans la *Loi fédérale sur l'assistance des suisses de l'étranger*, du 21 mars 1973 et dans une ordonnance d'application du 26 novembre 1973 (RS 852.1).

Lorsque des suisses de l'étranger doivent être secourus au moment où ils rentrent au pays, la Confédération assume les frais pour les 3 premiers mois. Si l'assistance dépasse ce délai, la personne concernée est soumise aux dispositions de la *Loi fédérale pour l'assistance aux personnes dans le besoin* citée au paragraphe 1.1. Alors, le rôle de la Confédération s'éteint et la commune d'origine ou de domicile prend en charge le malheureux. Elle traite le dossier en collaboration avec l'autorité cantonale compétente.

2.2 Etat actuel

Les Archives fédérales conservent dans la *série A*, les actes individuels de l'Office fédéral de la police découlant de la Loi fédérale du 21 mars 1973 et les séries d'actes individuels provenant des différentes représentations diplomatiques et consulaires suisses à l'étranger.

2.3 Recommandations pour l'archivage

Les Archives fédérales conservent intégralement les séries citées précédemment.

Baunormenverordnung: Aktensammlung – Ordonnance sur les normes de construction

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 5 der *Verordnung vom 21. August 1962 über die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt der der Aufsicht des Bundes unterstellten Bauten* (Baunormen-Verordnung, SR 720.1), lautet wie folgt:

Aktensammlung

1. Wer zu einer Planvorlage an eine eidg. Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, hat dafür zu sorgen, dass über die Baute eine Aktensammlung angelegt und fortgeführt wird.

2. Die Sammlung hat, übersichtlich geordnet, namentlich zu enthalten:
 - die Entwurfs- und Ausführungspläne mit den erforderlichen Nachweisen über die Stabilität und die Beanspruchung der Bauten;
 - die Ergebnisse der Baustoffprüfungen und anderen Untersuchungen;
 - die Angaben über die Art der Ausführung der Bauten;
 - die Protokolle über die Abnahme der Bauten;
 - die Ergebnisse späterer Untersuchungen und alle Angaben über den Unterhalt und die Überwachung;
 - die Pläne und Berechnungen sowie Angaben über Verstärkungen oder Umbauten.
3. Die Akten sind der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eigentümer der durch die Baunormenverordnung betroffenen Bauwerke sind entweder die Kantone oder Aktiengesellschaften und Genossenschaften (zum Teil unter Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde).

2. Archivierungsempfehlung

Die Staatsarchive sollten sich bemühen, über den (die) Kantonsvertreter in den betreffenden Institutionen Einfluss auf die Archivierung zu nehmen. Archive dieser Institutionen könnten beispielsweise als Deposita in die Staatsarchive der Sitzkantone eingliedert werden. Ist dies nicht möglich, sollte mit Nachdruck auf die Bedeutung einer Sicherung der in Art. 5 Baunormen-Verordnung genannten Materialien hingewiesen werden.

Fremdenpolizei: Personendossiers – Police des étrangers

1. Feststellungen

Zur Diskussion stehen hier nur die «Personendossiers Einreise- und Aufenthaltsbewilligung». Asylsuchende, Flüchtlinge, Einbürgerungen, Staatsschutzfälle, Ausweisungen bilden in der Bundesverwaltung getrennte Serien. In den Kantonen sind diese Serien möglicherweise alle in einer einzigen Registratur vereint! Zusätzlich zur Registratur der Dossiers sind unter Umständen individuelle Hilfsmittel vorhanden (alphabetische Register, Personenkarteien mit Kurzinformationen usw.).

1973 wurde in der Bundesverwaltung mit Hilfe der EDV das «Zentrale Ausländerregister» (ZAR) erstellt, das alle damals in der Kartei registrierten Ausländer und die Neuzugänge seit 1973 (heute total zirka 6 Millionen Karten) enthält. Das ZAR enthält grundsätzlich pro Bewilligungseinheit (Einzelperson, Familie) die Bestandesaufnahme (1973 + Zugänge) und die dazugehörigen Mutationen (1973 ff.). Gespeichert sind bis heute auch noch alle Ausgeschiedenen. – Die Möglichkeiten, die das ZAR mit seinen fast uneinge-

schränkten Ausdrucksmöglichkeiten bietet, sollten genutzt werden.

2. Archivierungsempfehlungen

Bundesarchiv:

- vor ZAR, das heisst vor 1973: Archivierung der Original-Personendossiers inkl. dazugehörige Registerkarte gemäss Annullierungsplan und zusätzlich jedes 100. Dossier
- nach ZAR, das heisst ab 1973: Archivierung von Originalmaterial wie vor 1973; ZAR-Material: Archivierung der Bänder mit den Ausgeschiedenen inkl. Programmdokumentation; Archivierung von bestimmten ZAR-Ausdrucken

Staatsarchive:

- vor ZAR, das heisst vor 1973: Kassationsrichtlinien erstellen; Archivierung der verbleibenden Originaldossiers unter Einbezug der allenfalls vorhandenen Hilfsregister usw.
- nach ZAR, das heisst ab 1973: Kassationsrichtlinien erstellen und Archivierung der verbleibenden Originaldossiers unter Einbezug allfälliger Hilfsregister; Prüfung der Möglichkeiten der Substitutionsverfilmung über die Kassationsrichtlinien hinaus. ZAR-Material: gemäss Absprache zwischen Staatsarchiv und Verwaltung sowie nach Rücksprache mit dem eidg. Rechenzentrum ein individuelles Dokumentationsprogramm aus ZAR-Ausdruck-Material zusammenstellen und dieses archivieren.

Berufsbildung: Akten – Formation professionnelle

1. Rechtliche Grundlagen, organisatorische Strukturen

Rechtliche Grundlagen sind das *Bundesgesetz über die Berufsbildung* vom 19. April 1978 (SR 412.10) und die dazugehörige Verordnung (SR 412.101).

Grundsätzlich steht die Berufsbildung unter der Leitung des Bundes. Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich. Die Berufsverbände sind wichtige Partner sowohl vom Bund wie von den Kantonen.

Als besondere Einrichtung ist das Schweiz. Institut für Berufspädagogik zu erwähnen. Ausser an den Hochschulen werden hier die Berufsschullehrer ausgebildet. Die Schule wird vom Bund geführt und ist zugleich auch Dokumentationsstelle für den beruflichen Unterricht, sie begutachtet Lehrmittel und erfüllt bestimmte Forschungsaufträge.

Gegenstand der vorliegenden Empfehlungen sind lediglich die aufgrund der neusten gesetzlichen Grundlagen entstandenen Akten ab 1. Januar 1980.

Akten-Bezeichnung	Endarchivierung		Bemerkungen
	zuständig	Art	
BIGA-Kreisschreiben	Bundesarchiv	vollständig, im Original	Das Risiko der Unvollständigkeit ist in den kant. Ämtern gross, weil diese Kreisschreiben relativ häufig gebraucht werden.
Berufsbildungs-Kommissionen: a) kantonale b) eidgenössische	Staatsarchive Bundesarchiv	vollständig, im Original vollständig, im Original	Insbesondere sind zu beachten: Protokolle, Reglemente, Bewilligungen, Beschwerdeentscheide, Sühneversuche.
Eidg. Fachkommissionen im Berufsbildungswesen	Bundesarchiv	vollständig, im Original	Die sicherzustellende Dokumentation dieser branchenspezifischen Kommissionen wird sich im wesentlichen auf die Protokolle beschränken.
Anerkennungsakten über Berufs- und Fachschulen	Bundesarchiv	vollständig, im Original	Die Anerkennung einer Schule ist Grundlage für die Subventionsberechtigung und die Grundlage für die Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse, Fachausweise, Diplome usw. durch den Bund.
Ausbildungs-Reglemente: a) Entstehungsakten	Bundesarchiv	vollständig, im Original	Die Reglemente selbst werden im Bundesblatt publiziert.
Lehrverträge: a) BIGA-Jahres-Statistik (inkl. Grundlagen der Kantone) b) Lehrverträge (inkl. Hilfskarteien usw. zu den Lehrverträgen)	Bundesarchiv Staatsarchive	vollständig, im Original keine Endarchivierung	Das Bundesamt für Statistik publiziert die Statistik teilweise. Die Rekonstruktion des Fähigkeitszeugnisses ist mit der Sicherstellung der Prüfungsprogramme, der Prüfungsergebnisse und der Lehrbetriebe-Unterlagen sichergestellt. Die in den Lehrverträgen zusätzlich enthaltenen individuellen Angaben zum Lehrverhältnis bewegen sich innerhalb gesetzlicher und gesamtarbeitsvertraglicher Limiten und rechtfertigen den mit einer Endarchivierung verbundenen Aufwand (Erschliessung, alphabetische Ordnung, Platzbedarf) nicht.
Einführungskurse	Staatsarchive	evtl. teilweise	Von der Bewertung her ist hier eine Endarchivierung höchst fraglich. Allenfalls wäre ein Konzentrat vertretbar (Kursprogramm, Abrechnung).
Lehrabschluss-Prüfungen: a) Prüfungs-Programme b) Prüfungs-Ergebnisse – individuelle Notenformulare (z. T. nur für Teilbereiche der Prüfung) – zusammenfassende Ergebnislisten (enthaltend die einzelnen Zeugnisnoten des Lehrlings) c) Schlussabrechnung d) Subventionsformular für BIGA e) Allgemeine Prüfungs-Akten	Staatsarchive Staatsarchive Staatsarchive Staatsarchive Staatsarchive Staatsarchive	vollständig, im Original keine Endarchivierung vollständig, im Original vollständig, im Original vollständig, im Original evtl. teilweise	ohne Belege Es ist fraglich, ob mit verhältnismässigem Aufwand ein sinnvolles Konzentrat gebildet werden kann; individuelle Lösungen suchen.
Lehrmeisterkurse	Staatsarchive	vollständig, im Original	Von der Bewertung her ist hier eine Endarchivierung höchst fraglich. Allenfalls wäre ein Konzentrat vertretbar (Kursprogramm, Abrechnung).
Lehrbetriebe	Staatsarchive	vollständig, im Original	In den Kantonen sind Kontrollen (Karteien, Dossiers usw.) über die einzelnen Lehrbetriebe vorhanden, die auch Auskunft geben über die ausgebildeten Lehrlinge.
Meisterprüfungen, höhere Fachprüfungen: a) Entstehungsakten zu den Prüfungs-Reglementen b) Eidg. Register der Diplom- und Fachausweis-Inhaber	Bundesarchiv Bundesarchiv	vollständig, im Original vollständig, im Original	Die Reglemente selbst werden im Bundesblatt publiziert. Die Prüfungsakten liegen bei den Verbänden. Das BIGA publiziert im Bundesblatt sämtliche Empfänger von Fachausweisen und Meister-Diplomen.

Akten-Bezeichnung	Endarchivierung		Bemerkungen
	zuständig	Art	
Rekurse und Beschwerden: a) Stufe kant. Berufsbildungs-kommission	Staatsarchive	keine Endarchivierung	Im Protokoll der Kommission sind die wichtigsten Fakten enthalten; substantielle Fälle gehen ans BIGA.
b) Stufe BIGA	Bundesarchiv	vollständig evtl. qualitative Auswahl	
Betriebs-Voranschläge der Berufsschulen und Kurse	–	keine Endarchivierung	Diese Budgets reichen die Kantone dem BIGA für die Finanzplanung ein. Die effektiven Kosten sind über die Schlussabrechnungen sicherzustellen.
Bundes-Subventionen (Gebäude, Lehrveranstaltungen usw.)	Bundesarchiv	Grundsätzliches und Auswahl von Einzelfallakten	Die Subventionsansätze sind gesetzlich geregelt (Art. 64 BBG)
	Staatsarchive	keine Endarchivierung	Die Unterlagen für die Einforderung der Subventionen entstehen aufgrund der wesentlich wichtigeren verschiedenen Schlussabrechnungen, die durch die Staatsarchive sicherzustellen sind.
Arbeitsgemeinschaft für ausgebildete Berufsleute	–	keine Endarchivierung	Die wichtigsten Akten laufen beim BIGA zusammen. Die Bewertung der Akten rechtfertigt jedoch keine Endarchivierung.
Schweiz. Institut für Berufspädagogik	Bundesarchiv	teilweise	Endarchivierung gemäss individueller Absprache zwischen dem Institut und dem Bundesarchiv.
Schulen der Kantone gemäss BBG	Staatsarchive	teilweise	Endarchivierung gemäss individueller Absprache zwischen den Schulen und den Staatsarchiven zwecks Sicherstellung einer aussagekräftigen Grund-Dokumentation.
Berufsbildungs-Ämter-Konferenzen der Deutschschweiz (DBK) und der Westschweiz/Tessin (CRFP)	Bundesarchiv	vollständig, im Original	Die sicherzustellende Dokumentation wird sich im wesentlichen auf die Protokolle beschränken.

Folgende Bereiche sind nicht berücksichtigt: Berufsberatung, Berufsbildungs-Forschung, Stipendien, Akten der Schulen selbst (Berufsschulen, Handelsmittelschulen, Techniker- und Ingenieurschulen, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen usw.).

2. Archivierungsempfehlungen

Die Archivierungsempfehlungen (siehe Tabellen Seite 103–104) schliessen – neben den genannten Einschränkungen – lediglich die qualitativ und quantitativ relevanten Aktenserien ein. Neben den aufgeführten Serien entstehen auf den Berufsbildungsämtern noch zahlreiche andere Akten, die für einzelne Endarchive individuell von Interesse sein können.

Die vor dem 1. Januar 1980 entstandenen Akten sind nach Möglichkeit analog zu bewerten und aufzubewahren.

VSA-Koordinationskommission:

Silvio Bucher, Präsident
Staatsarchiv St. Gallen
Regierungsgebäude
9000 St. Gallen

Abkürzungen – Abréviations:

RS Recueil systématique du droit fédéral

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts